

**Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen zur
Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie 2004 bis 2010
betreffend Wachstumsabschwächung der Beiträge mit Zweckbindung
(Vorlage Nr. 1280.2 - 11593)**

Bisherige Formulierung	Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2004
	<p style="text-align: center;">Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie 2004 bis 2010: Wachstumsabschwächung der Beiträge mit Zweckbindung Anpassung der kantonalen Gesetzgebung vom</p> <p style="text-align: center;"><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ beschliesst:</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 34 <i>Beiträge an geschützte Denkmäler</i></p> <p>1 Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten auch Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.</p> <p>2 Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 35 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 80 %.</p> <p>3 Beiträge des Kantons und der Gemeinden können zurückgefordert werden, wenn Bedingungen, die an die Gewährung des Beitrages geknüpft wurden, nicht eingehalten werden.</p>	<p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Das Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990²⁾ wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 34 <i>Beiträge an geschützte Denkmäler</i></p> <p>1 unverändert</p> <p>2 Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 30 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 %.</p> <p>3 unverändert</p>

¹⁾ BGS 111.1

Bisherige Formulierung	Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2004
<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Bezugsberechtigte Personen</i></p> <p>1 Bezugsberechtigt sind:</p> <p>a) Schweizer Bürger, einschliesslich Auslandschweizer und Kinder einer Schweizerin, die nicht im Besitze eines Schweizerbürgerrechts sind,</p> <p>b) Ausländer, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen bewilligten Aufenthalt in der Schweiz haben,</p> <p>c) Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht oder kantonaler Aufenthaltsbewilligung, deren berufliche Förderung angezeigt erscheint, die den Anforderungen der entsprechenden Ausbildungsstätten genügen und die im Kanton Zug stipendienrechtlichen Wohnsitz haben. Besondere Vorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.</p> <p>2 Bewerbern und Bewerberinnen, die bei Beginn der Ausbildung das 50. Altersjahr erfüllt haben, können Beiträge nur noch als Darlehen gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">II. Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 5 <i>Bezugsberechtigte Personen</i></p> <p>1 unverändert</p> <p>2 Bewerbern und Bewerberinnen, die bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr erfüllt haben, können Beiträge nur noch als Darlehen gewährt werden. In Härtefällen können ausnahmsweise Stipendien gewährt werden.</p>

²⁾ GS 23, 545 (BGS 423.11)

¹⁾ GS 22, 491 (BGS 416.21)

Bisherige Formulierung	Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2004
<p style="text-align: center;">§ 4 <i>Freiwilliger Schulsport</i></p> <p>1 Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Aufbau des «freiwilligen Schulsports».</p> <p>2 Er gewährt ihnen einen vom Regierungsrat festzulegenden Pauschalbeitrag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.</p> <p>3 Der Kanton kann gemeindeübergreifende Anlässe durchführen.</p>	<p style="text-align: center;">III. Das Sportgesetz vom 29. August 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <i>Freiwilliger Schulsport</i></p> <p>1 unverändert</p> <p>2 aufgehoben</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 <i>Kantonsbeiträge</i></p> <p>1 Der Kanton trägt zusammen mit dem Bund die Kosten für den schulischen Teil der beruflichen Grundausbildung. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen¹⁾ findet sinngemäss Anwendung.</p> <p>2 Er unterstützt zusammen mit dem Bund die ausseruniversitäre tertiäre Bildung analog der Ausbildung von Studierenden an Hochschulen.</p> <p>3 Er kann ausserordentlicherweise Beiträge an Kurse im quartären Bereich leisten.</p> <p>4 Er kann Investitions- und Betriebsbeiträge an die von ihm anerkannten Einrichtungen gewähren.</p> <p>5 Er gewährt Lernenden aus zugerischen Lehrbetrieben Beiträge an die Fahrspesen für den Besuch einer ausserkantonalen Berufsschule sowie unter bestimmten Bedingungen an die Kosten für die Unterkunft bei ausserkantonalen Bildungsmassnahmen der beruflichen Grundausbildung.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001²⁾ wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 6 <i>Kantonsbeiträge</i></p> <p>1 unverändert</p> <p>2 unverändert</p> <p>3 unverändert</p> <p>4 unverändert</p> <p>5 aufgehoben</p>

¹⁾ GS 27, 547 (BGS 417.1)

²⁾ GS 27, 219 (BGS 413.11)

Bisherige Formulierung	Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2004
<p style="text-align: center;">Gesetz über den Tierseuchenfonds</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <i>Grundsatz</i></p> <p>1 Der Kanton unterhält einen Tierseuchenfonds.</p> <p>2 Dieser dient</p> <p>a) der Entschädigung von Tierverlusten, die auf eine vom Bundesrecht erfasste Seuche zurückzuführen sind;</p> <p>b) der Entschädigung von Tierverlusten, die auf die Anordnung einer Massnahme durch den Kanton zur Verhütung und Bekämpfung einer vom Bundesrecht nicht erfassten Tierkrankheit zurückzuführen sind;</p> <p>c) der Leistung von Beiträgen an die Kosten der Bekämpfungs- und Prophylaxemassnahmen gegen Tierseuchen;</p> <p>d) der Leistung von Beiträgen an Tiergesundheitsdienste gemäss § 4.</p> <p>3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p style="text-align: center;">V.</p> <p>Das Gesetz über den Tierseuchenfonds vom 2. Juli 1998³⁾ wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">Titel neu Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <i>Grundsatz</i></p> <p>1 Der Kanton unterhält einen Entschädigungsfonds für Tierverluste</p> <p>2 Dieser dient</p> <p>a - d) unverändert;</p> <p>e (neu) der Entschädigung gemäss Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung.⁴⁾</p> <p>3 unverändert.</p>

³⁾ GS 26, 111 (BGS 925.16)

⁴⁾ BGS 925.12

Bisherige Formulierung	Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2004
<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Äufnung</i></p> <p>1 Der Tierseuchenfonds wird geäufnet:</p> <p>a) durch jährliche Beiträge der Eigentümer von Nutztieren der Rindergattung, mit Ausnahme der Masttiere;</p> <p>b) durch einen jährlichen Kantonsbeitrag in der Höhe der Tiereigentümerbeiträge des Vorjahres;</p> <p>c) durch den Verwertungserlös der vom Kanton zur Seuchentilgung übernommenen Tiere;</p> <p>d) durch Verkehrsscheingebühren;</p> <p>e) durch Grundtaxen und Umsatzgebühren für den Viehhandel;</p> <p>f) durch Zinsen des Fondsvermögens;</p> <p>g) durch allfällige Bundesbeiträge.</p> <p>2 Der Regierungsrat legt die Beiträge gemäss Abs. 1 Bst. a fest; lässt es der Fondsbestand zu, kann auf die Erhebung eines Tiereigentümerbeitrages verzichtet werden.</p> <p>3 Der Regierungsrat kann bei ausserordentlicher Seuchenlage bis zu 2 Millionen Franken als zinsloses Darlehen in den Fonds einlegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 <i>Verpflichtung und Anspruch der Tiereigentümer</i></p> <p>1 Die Eigentümer von Nutztieren der Rindergattung, mit Ausnahme der Masttiere, sind verpflichtet, einen festen Jahresbeitrag pro Tier zu leisten (Tiereigentümerbeitrag).</p> <p>2 Bei Tierverlusten werden grundsätzlich die bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimalentschädigungen ausgerichtet. Die Tiereigentümer, die Beiträge gemäss Abs.1 leisten, erhalten angemessen höhere Entschädigungen.</p> <p>3 Der Regierungsrat setzt die Entschädigungsansätze innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Äufnung</i></p> <p>1 Der Entschädigungsfonds für Tierverluste wird geäufnet:</p> <p>a) durch jährliche Beiträge der Eigentümer von Nutztieren, insbesondere der Rindviehhalter (Tiereigentümerbeiträge);</p> <p>b - c) unverändert;</p> <p>d) aufgehoben;</p> <p>e - g) unverändert.</p> <p>2 Lässt es der Fondsbestand zu, kann der Regierungsrat auf die Erhebung von Tiereigentümerbeiträgen verzichten.</p> <p>3 unverändert.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 <i>Verpflichtung und Anspruch der Tiereigentümer</i></p> <p>1 Die Eigentümer von Nutztieren, insbesondere Rindviehhalter, sind verpflichtet, einen festen Jahresbeitrag pro Tier zu leisten. Der Regierungsrat nennt die verpflichteten Nutztierhalter und legt die entsprechenden Beiträge fest.</p> <p>2 Bei Tierverlusten werden grundsätzlich die bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimalentschädigungen ausgerichtet. Tiereigentümer, die gemäss Abs. 1 Beiträge leisten, erhalten angemessen höhere Entschädigungen.</p> <p>3 unverändert.</p>

Bisherige Formulierung	Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2004
<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Zusätzlicher Zweck</i></p> <p>Der Tierseuchenfonds dient zusätzlich zu § 1 zur Rückzahlung des Darlehens, das der Kanton Zug dem Zweckverband «Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug» mit Vertrag vom 18. März 19831) gewährt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Zusätzlicher Zweck</i></p> <p>aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <i>Finanzierung</i></p> <p>Der Kanton übernimmt die Kosten der Entschädigung zu Lasten der laufenden Staatsrechnung.</p>	<p style="text-align: center;">VI.</p> <p>Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung vom 26. Januar 1989¹⁾ wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <i>Finanzierung</i></p> <p>Die Entschädigungsleistungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Entschädigungsfonds für Tierverluste.²⁾</p>
	<p style="text-align: center;">VII.</p> <p>Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung bezüglich der Abschnitte I, V und VI am 1. Januar 2006 und bezüglich der Abschnitte II, III und IV am 1. August 2006 in Kraft.</p>

¹⁾ GS 23, 281 (BGS 925.12)

²⁾ BGS 925.16